



Abteilungsordnung - TSV Gudow e.V.

Abteilung: Fußball

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

1. Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und eine organisatorische Untergliederung des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Gesamtvereins in der jeweils geltenden Fassung. Diese Abteilungsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
3. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbstständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks für die Sportart - **Fußball** - wahr.
4. Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart -Fußball - in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in dieser Abteilung ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
3. Um den Fußballsport aktiv auszuüben, ist die Beantragung eines Spielerpasses über den Abteilungsvorstand erforderlich.
4. Für die passiven Abteilungsmitglieder gelten die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend.
5. Die aktive und passive Mitgliedschaft in den anderen Abteilungen/Sparten des Gesamtvereins ist nicht ausgeschlossen.

§ 3 Streichungen von der Mitgliederliste und Ausschluss aus der Abteilung

1. Gegen ein Mitglied können - unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein - folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a. Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes;
 - b. Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung
2. Für das jeweilige Verfahren gilt die Regelung der Vereinssatzung in den **§§ 5 und 7** entsprechend.



§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Gesamtvereins haben gemäß **§ 6 Abs. 3** der Satzung Mitgliederbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilung ist daneben gemäß **§ 8** der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
3. Danach kann die Abteilung von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:
 - a. Jahresbeitrag Abteilung
 - b. Aufnahmegebühr
 - c. Umlage
 - d. Arbeitsleistungen
4. Über die Beiträge gemäß Absatz (3) beschließt die Abteilungsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung die Regeln der Vereinsatzung.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen und Sportstätten sind die Ordnung der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter, des Schulhausmeisters (Hallennutzung) und der Platzwarte ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a. die Abteilungsversammlung
- b. der Abteilungsvorstand

§ 7 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Die Einladung ergeht an alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß bewirkt, wenn durch Aushang der vorläufigen Tagesordnung in den Informationskästen (Hauptstraße, Sportplatz) fristgerecht eingeladen worden ist.



Zusätzlich erfolgen Hinweise im redaktionellen Teil der Tageszeitungen, den regionalen Anzeigenblättern sowie in der Stadionzeitung „GOAL“.

Für die Durchführung der Versammlung (Wahlen, Abstimmungen usw.) gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Gesamtvereins sinngemäß soweit die Abteilung keine eigenen Regelungen erlässt.

2. Die Einberufung erfolgt **zwei Wochen** vor der Versammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen dem Abteilungsvorstand spätestens **drei Tage** vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Kassenprüfer;
 - b. Entlastung des Abteilungsvorstandes;
 - c. Neuwahl des Abteilungsvorstandes und der Kassenprüfer;
 - d. Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
 - e. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung;

§ 8 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzender;
 - b. Stellvertretender Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. Koordinator - 1. Liga
 - f. Koordinator - 2. Liga
 - g. Koordinator - Altliga
 - h. Koordinator(en) - Jugendfußball
 - i. Koordinator – Schiedsrichter
 - j. Koordinator – Förderkreis
2. Der Abteilungsvorsitzende und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf **§ 12** der Vereinssatzung verwiesen.
3. Der Abteilungsvorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach Innen und Außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
4. Der Abteilungsvorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.



5. Der Abteilungsvorstand (Abs. 1; a.) - d.) wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen der Satzung für die Bestellung des Vorstandes usw. entsprechend.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In der Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur **persönlich** ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Auflösung der Abteilung

1. Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung über die Auflösung des Vereins (§ 20) entsprechend.
2. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung der Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Gesamtvereins. Die Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Diese Abteilungsordnung wurde am 08. März 2002 durch die Abteilungsversammlung beschlossen und am 04.06.2002 durch den Vorstand des Gesamtvereins genehmigt.
2. Sofern diese Abteilungsordnung im Einzelfall keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
3. Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Vorstand des Gesamtvereins in Kraft.